



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. DEZEMBER 2015

NR. 25

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2016 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung:

**Montag, den 18.04.2016, Beginn 15.00 Uhr,
Zollernstraße 10, Gebäude E, Mediensaal, Raum E 070**

Jagdliches Schießen:

**Dienstag, den 19.04.2016, Beginn 9.45 Uhr,
Schießstand Stolberg, Hammerwald**

Mündliche Prüfung:

**Mittwoch, den 20.04.2016
Donnerstag, den 21.04.2016,
Freitag, den 22.04.2016,
sowie bei Bedarf Montag, den 25.04.2016
Beginn jeweils 8.30 Uhr
Aachen, Zollernstraße 10, Raum B 129**

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 17.02.2016 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 18.04.2016 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.

3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt 220 Euro; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung 30 Euro.

Die Gebühren sind bis spätestens 18.02.2016 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. SD 504 „Jägerprüfung“ zu überweisen.

Aachen, den 10.12.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WEA-) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m in der Gemeinde Simmerath auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Simmerather Wald“ für die juwi Energieprojekte GmbH in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee, Az.: 354-70-0005/15/1.6.2-Wi/Kn bis 354-70-00011/15/1.6.2 – Wi/Kn

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

**juwi Energieprojekte GmbH
Energie-Allee, 55286 Wörrstadt**

auf ihre Anträge vom 18.11.2014 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (**Windenergieanlagen – WEA-**) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m in der Gemeinde Simmerath auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Simmerather Wald“.

Es handelt sich um Anlagen der Firma Vestas, Typ V-112 mit einer Nennleistung von 3.300 kW, einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 5 –Anlagenbeschreibung der Vestas V-112 entnommen werden.

Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Gemeinde Simmerath, Gemarkung Simmerath, Flur 1 auf folgenden Flurstücken mit folgenden UTM Koordinaten:

Nr.	Az.	Flurstück	Ostwert	Nordwert
WEA 01	0005/14	47	308400	5615579
WEA 02	0006/14	47	308505	5615257
WEA 03	0007/14	47	308974	5615668
WEA 04	0008/14	47	309088	5615325
WEA 05	0009/14	49	309673	5615540
WEA 06	0010/14	49	309891	5615251
WEA 07	0011/14	47	309674	5614793

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III Nebenbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

In diesem Genehmigungsbescheid sind die für alle sieben WEA grundsätzlich gleichlautenden Beschreibungen und Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus erforderliche Anforderungen an eine spezielle WEA sind separat aufgeführt und nur für die jeweilige WEA gültig.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des Transformators. Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes bis zum Umspannwerk Lammersdorf ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW),
2. Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW (LFOG),
3. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
4. Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 99 LWG für die Kreuzung wasserführender Gräben, Überwegung/Umleitung eines wasserführenden Grabens sowie Verlängerung vorhandener Verrohrungen.

Die Waldumwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 LFOG).

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der Städteregion Aachen.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom 04.01.2016 bis zum 18.01.2016 an folgenden Stellen aus und kann während der nachstehend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen
Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen,
Zimmer F 325
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622
2. Gemeinde Simmerath
Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 110
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02473 /
607145

3. Gemeinde Roetgen
Hauptstraße 55 (Rathaus), 52159 Roetgen, Zimmer 20
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
bzw. donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02471/18-
30
4. Gemeinde Hürtgenwald
Rathaus, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-
Kleinhau, Zimmer 110
montags und mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00
Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00
Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
5. Gemeinde Raeren
Hauptstraße 30 (Bauamt), B 4730 Raeren, Büro Umwelt
–Frau Peters
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00
Uhr bis 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0032 (0)
87/858977,
am Dienstag besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme
bis 20:00 Uhr nach
vorheriger telefonischer Vereinbarung.
6. Stadt Stolberg
Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, (Rathaus) Zimmer
709, 7. Etage
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
7. Stadt Monschau
Laufenstraße 84, 52156 Monschau
Fachbereich Planung/Hochbau, 4. Etage, Zimmer 410
montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und von 14.00
Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02472/81-
257

Die Antragsunterlagen (Anlage 1 des Bescheides) können
bei der unter 1 angegebenen Stelle bis zum Ende der Ausle-
gungsfrist eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid – auch
Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben
– gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe IV Rechtsbehelfsbe-
lehrungen) kann eine Ausfertigung des Bescheides (ohne
Antragsunterlagen) gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG von
den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen er-
hoben haben, bei der

StädteRegion Aachen
A 70 – Umweltamt, Zollernstraße 20, 52070 Aachen
schriftlich angefordert werden.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Dritte innerhalb
einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Klage erhe-
ben.

Die Klage kann auch auf die Genehmigung einzelner Anla-
gen beschränkt werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbert-
steinweg 92, 52070 Aachen (Justizzentrum) schriftlich ein-
zureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den
Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande
Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverord-
nung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG)
vom 7.November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben
werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Ver-
schulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid
werden zusätzlich im Internet unter [www.staedteregion-aa-
chen.de/umwelt](http://www.staedteregion-aa-
chen.de/umwelt) im Bereich „Aktuelles“ veröffentlicht.

Aachen, den 30.12.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

PARKPLATZ MARIENHÖHE GMBH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Parkplatz Marienhöhe
GmbH, Würselen, hat am 10.06.2014 den Jahresabschluss
zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie
folgt beschlossen,

„1. den Jahresabschluss per 31.12.2014 mit einer Bilanz-
summe von 632.924,79 EUR und einem Jahresüberschuss in

Höhe von 64.906,23 EUR festzustellen und

2. den Jahresüberschuss in Höhe von 64.906,23 EUR der Gewinnrücklage zuzuführen.“

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses während der Geschäftszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in 52146 Würselen, Mauerfeldchen 25, zur Einsichtnahme aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte A14 - Prüfung und Beratung – der StädteRegion Aachen hat am 27.04.2015 folgenden Bestätigungsvermerk im Rahmen der Prüfung gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erteilt:

„Der Jahresabschluss 2014 der Parkplatz Marienhöhe GmbH wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht zum Teil durch Stichproben gestützt beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Parkplatz Marienhöhe GmbH. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Würselen, den 21.12.2015 *Parkplatz Marienhöhe GmbH
Mauerfeldchen 25
52146 Würselen*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion

Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **18.11.2015**,
Aktenzeichen **40994**
an **Ali Mehmedov ALIEV**,
zuletzt wohnhaft **Elsasstraße 59, 52068 Aachen**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 29.12.2015 *Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **18.11.2015**,
Aktenzeichen **50393**
an **Lebibe Ismenova ALIEVA**,
zuletzt wohnhaft **Elsasstraße 59, 52068 Aachen**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 29.12.2015 *Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*